



öffentliche Sitzungsvorlage

Jugendhilfeausschuss am 11.10.2023

Amt: 54 Amt für KiTa, Schulen und Sport
Verantwortlich: Dagmar Langhammer, stv. Amtsleiterin Amt 54
Vorlagennummer: 2023/54/372

TOP 3

Richtlinien Kindertagespflege, Anpassung ab 01.09.2023; Beschluss

Die Kindertagespflege ist in Kempten (Allgäu) im U3-Bereich ein vergleichbares Betreuungsangebot zum Krippenangebot in den Kindertagesstätten. Letztmalig wurden die Richtlinien zur Kindertagespflege zum 01.09.2022 angepasst und vom Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung vom 04.07.2022 verabschiedet.

In den Vorjahren sind regelmäßig die Empfehlungen des Bayerischen Landkreis- und Städtetages für die Kindertagespflege nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) und dem Bayerischen Kinderbildungs- und Erziehungsgesetz (BayKiBiG) in die Richtlinien der Stadt Kempten (Allgäu) eingeflossen. In diesem Jahr wurden aufgrund von Abstimmungsschwierigkeiten zwischen Städte- und Landkreistag noch keine Empfehlungen bekannt gegeben. Hier fehlen uns insbesondere Aussagen über die Höhe des Tagespflegeentgeltes und der Sachkostenpauschale pro Kind und Monat. Auch ist noch nicht die Höhe des Basiswertes für die Kindertagespflege ab 2024 bekannt. Vorbehaltlich der ausstehenden Empfehlungen schlägt die Verwaltung vor:

Die Höhe des **Tagespflegeentgeltes** von 445,00 EUR wird nicht verändert. Sollte ein höheres Tagespflegentgelt empfohlen werden, erfolgt rückwirkend ab 01.09.2023 eine entsprechende Anpassung. Bei einer Empfehlung eines niedrigeren Betrages, der wohl seitens des Bayerischen Städtetages zur Diskussion gestellt wurde, soll aus Bestandsschutzgründen keine Reduzierung erfolgen und es wird weiterhin das bisherige Entgelt gezahlt. Das betrifft auch die auf der Grundlage der Förderleistung berechneten Qualifizierungszuschläge.

Die **Sachkostenpauschale** wurde in den vergangenen Jahren auf der Grundlage von laufenden Leistungen nach dem SGB II (Hartz VI, jetzt Bürgergeld) berechnet. Seitens des Städte- und Landkreistages bestehen Überlegungen, den Kommunen und Landkreisen zwei Berechnungsmodelle an die Hand zu geben. Eines orientiert sich ortsbezogen am Bürgergeld, das andere wird an Empfehlungen des deutschen Vereines für Sachaufwendungen angelehnt. Die Verwaltung bleibt daher bei dem bisherigen und nun bestätigten Berechnungsmodell. Die der Berechnung zugrundeliegenden Beträge für die einzelnen Betriebskosten werden an die aktuell geltenden Sätze des Bürgergeldes angepasst. Dadurch erhöht sich die Sachaufwandspauschale von monatlich 275,00 EUR auf 325,00 EUR, bei Inklusionskindern von 310,00 EUR auf 360,00 EUR.

Sollten sich aufgrund der Empfehlungen des Städtetages höhere Beträge für das Tagespflegeentgelt und die Sachkosten ergeben, beantragt die Verwaltung, diese ohne weiteren Beschluss des Jugendhilfeausschusses anzupassen und ggf. nachzuzahlen.

Inhaltlich wurden die Empfehlungen unter folgenden Punkten ergänzt:

3.1 Grundsätzliches

Hier wurde der Gedanke der Inklusion aufgegriffen. Kinder mit festgestellter (drohender) Behinderung dürfen in der Kindertagespflege betreut werden, wenn die Kindertagespflegeperson besonders geeignet ist sowie mindestens ein nicht behindertes und höchstens 3 Kinder insgesamt betreut werden.

3.2 Eignung und Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen

Bisher galten als von vornherein für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson geeignet Personen, die eine berufliche Ausbildung als Sozialpädagogin/Sozialpädagoge oder Erzieherin/Erzieher vorweisen konnten. Der Personenkreis wird nun aufgrund der entsprechenden Ausbildung erweitert um staatlich geprüfte Kinderpflegerinnen/Kinderpfleger.

4. Laufende und einmalige Geldleistungen für qualifizierte Kindertagespflegepersonen

In Anlehnung an das Gesamtkonzept zur Fachkräftegewinnung in Kindertageseinrichtungen des Freistaates Bayern, wurden die Pflichtstunden von 180 auf 160 herabgesetzt. Die Personen, die sich im Rahmen des Gesamtkonzepts zur Ergänzungskraft weitergebildet haben, wurden ebenfalls bei den jeweiligen Qualifizierungszuschlägen berücksichtigt.

Im Austausch mit den Tagespflegepersonen in Kempten (Allgäu) hat sich herausgestellt, dass die bisher gewährten 20 Schließtage je Betreuungsjahr nicht ausreichend sind. Es wurde darauf hingewiesen, dass in anderen Kommunen teilweise erheblich mehr Schließtage möglich sind. In der Diskussion im Arbeitskreis Kindertagespflege Schwaben wurde jedoch rechtlich herausgearbeitet, dass sich zur Vermeidung einer Scheinselbständigkeit die Schließtage sowohl aufgrund von Krankheit als auch wegen Urlaubs, in Grenzen halten müssen. Um den Kindertagespflegepersonen aber die Möglichkeit zu geben, sich bei Krankheit in notwendigem Maße auszukurieren, werden die möglichen Schließtage insgesamt von 20 auf 25 Tage erhöht. In diesem Rahmen erfolgt auch weiterhin keine Rückforderung von Förderleistungen.

7. Ersatzbetreuung

Die integrative Kindertagesstätte Bunte Knöpfe wird zum Jahreswechsel in das früher durch die Kindertagesstätte St. Michael genutzte Gebäude in der Memminger Straße umziehen. Dadurch steht die Liegenschaft in der Wiesstraße 28 (vorher Außenstelle der Bunten Knöpfe) voraussichtlich ab Januar 2024 wieder als Ersatzbetreuungsstützpunkt für die häusliche Kindertagespflege zur Verfügung. Dort werden dann wie früher 5 Plätze für die Ersatzbetreuung und 5 feste Krippenplätze angeboten.

Bis auf Weiteres stellen die Großtagespflegestellen für die Ersatzbetreuung eigenes Personal zur Verfügung. Für die Kontaktpflege mit den Kindern wird je Großtagespflege ein halber Tag (4 Stunden) pro Woche von der Stadt Kempten (Allgäu) vergütet. Die Großtagespflegestellen rechnen zum 30.06. und 31.12. eines Jahres die tatsächlich geleisteten Stunden für die Ersatzbetreuung mit der Stadt Kempten (Allgäu) ab.

Die Anlagen 1 (laufende und einmalige Geldleistungen gem. Nr.4) und 2 (Berechnung der Sachkosten) zu den Richtlinien wurden entsprechend angepasst. Die Änderungen sind im Entwurf in roter Farbe ergänzt.

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, die Richtlinien zur Kindertagespflege in Kempten (Allgäu) fortzuschreiben und beauftragt die Verwaltung, die Anpassung der Richtlinien für die Kindertagespflege in Kempten (Allgäu) rückwirkend ab 01.09.2023 vorbehaltlich der Empfehlungen des Bayerischen Landkreis- und Städtetages umzusetzen.

Sollten die Empfehlungen eine Neufestsetzung des Tagespflegeentgeltes und/oder der anerkannten Sachkosten notwendig machen, wird die Verwaltung ermächtigt, die Anpassung ebenfalls rückwirkend zum 01.09.2023 ohne einen erneuten Beschluss des Jugendhilfeausschusses vorzunehmen.

Anlagen:

- Richtlinien Kindertagespflege 2023 – Entwurf
- Richtlinien Kindertagespflege 2023 – Anlage 2 Berechnung Sachkosten